

## **Satzung**

### **der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 25.04.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10.06.2024

–Nichtamtliche Lesefassung–

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV), vom 20.

Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) und der Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung – StipHV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167), hat der Senat der HfMDK am 25.04.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Zweck des Stipendiums)**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der HfMDK, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### **§ 2 (Förderfähigkeit)**

(1) Gefördert werden kann, wer an der HfMDK in einem grundständigen Studiengang, einem Master- oder einem Konzertexamensstudiengang immatrikuliert ist oder die für das Studium in einem solchen Studiengang

erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und unmittelbar vor der Aufnahme des Studiums an der HfMDK steht.

(2) Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält, es sei denn, die Summe der Förderung je Semester unterschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro. Unterhaltszahlungen, die auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhen, sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, fallen nicht unter den Begriff der begabungs- und leistungsabhängigen materiellen Förderung.

### **§ 3 (Umfang und Dauer der Förderung)**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Semester, beginnend jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

(4) Die Bewilligung kann jeweils um in der Regel zwei Semester verlängert werden, wenn Begabung und Leistung eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt. Zur Prüfung der Fortgewähr eines Stipendiums haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten erneut am Bewerbungsverfahren teilzunehmen und aktualisierte Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 über das Bewerbungsportal der HfMDK vorzulegen. Der Stipendienauswahlausschuss beurteilt die Wiederbewerbungen gemeinsam mit den Erstbewerbungen in dem Verfahren gemäß § 5 Abs. 7. Die Förderungsdauer ist begrenzt durch die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (Förderungshöchstdauer). Ausnahmen sind gemäß § 7 möglich.

#### **§ 4 (Bewerbungsverfahren)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der HfMDK schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HfMDK, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird/werden bekannt gemacht
1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
  2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  3. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
  4. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
  5. die Bewerbungsfristen und
  6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist in elektronischer Form in dem dafür eröffneten Bewerbungsportal der HfMDK einzureichen.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A 4-Seiten,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Stipendium im Rahmen eines Master- oder Konzertexamensstudiengangs das Zeugnis über einen bereits erworbenen Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Master- oder Konzertexamensstudiengang,
  4. von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Stipendium im Rahmen eines grundständigen Studiengangs Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen bzw. über die Ergebnisse der Eignungsprüfung,
  5. ggf. Empfehlungsschreiben der jeweiligen Hauptfachlehrenden,
  6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über berufliche sowie weitere Qualifikationen und Kenntnisse (z.B. Sprachen),
  7. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,

8. ggf. Erläuterungen und Nachweise über besonderes gesellschaftliches Engagement (Ehrenamt o.a.),
9. ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen sozialen, persönlichen oder familiären Umständen, die sich bspw. aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben,
10. ggf. Immatrikulationsbescheinigung, Zulassungsbescheid oder mindestens eine Kopie der Eingangsbestätigung der Bewerbung an der HfMDK,
11. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 2 Abs. 2.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

#### **§ 5 (Stipendenauswahlausschuss und Auswahlverfahren)**

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, falls in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat nicht gemäß § 6 Abs. 4 die Annahme erklärt.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
  1. ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die Prodekaninnen und Prodekane,
  3. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
  1. eine Professorin und ein Professor auf Vorschlag der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  2. eine Studierende und ein Studierender auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden.

Die Prodekaninnen und Prodekane werden durch die Dekaninnen und Dekane oder andere Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Dekanats sind, vertreten. Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (4) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Auswahlkriterien sind für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die in der Eignungsprüfung erzielten Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung des künstlerischen Schwerpunkts, soweit dies für das Studium relevant ist und für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master- oder Konzertexamensstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (6) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
  1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
  2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
  3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(7) Der Stipendenauswahlausschuss wählt die zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber anhand der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen aus. Dabei ordnet jedes Kommissionsmitglied jeder Bewerberin und jedem Bewerber für die in Abs. 5 und 6 genannten Kriterien Punktwerte von 0 bis 10 zu, für die Kriterien nach Abs. 5 unter Berücksichtigung der studiengangsspezifischen Gegebenheiten und ggf. unter Berücksichtigung von Empfehlungsschreiben der jeweiligen Hauptfachlehrenden. Die Zuordnung der individuellen Punktwerte muss objektiv nachvollziehbar und vergleichbar sein und ist durch den Stipendenauswahlausschuss zu dokumentieren. Aus den Punktwerten ermittelt der Ausschuss sodann einen Durchschnittswert für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Hierbei sind die Kriterien wie folgt zu gewichten: das Kriterium gem. Abs. 5 mit 70 % und die Kriterien gemäß Abs. 6 Nr. 1, 2 und 3 mit jeweils 10 %. Anhand der so ermittelten Durchschnittspunktwerte erstellt der Ausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. Besteht zwischen zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das durch den Ausschuss zu ziehende Los. Die verfügbaren Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

### **§ 6 (Bevilligung)**

- (1) Auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses erlässt die Präsidentin oder der Präsident gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern einen rechtsmittelfähigen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über die Bevilligung bzw. die Verlängerung der Bevilligung des Stipendiums oder die Nichtgewährung.
- (2) Die Bevilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bevilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungshöchstdauer. Der Bevilligungsbescheid benennt die Nachweise, die die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung als Voraussetzung für eine Weiterbevilligung eines Stipendiums zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche gegen die Nichtgewährung eines Stipendiums.

(4) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Sie erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids gegenüber der HfMDK die Annahme erklärt. Erfolgt keine fristgerechte Erklärung der Annahme, so ist das Stipendium an die rangnächste Nachrückerin bzw. den rangnächsten Nachrücker zu vergeben.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der HfMDK immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HfMDK. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 7 (Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung)**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder wegen eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 über das Bewerbungsportal zu stellen. Über ihn wird gemeinsam mit der Bewilligung bzw. Weiterbewilligung entschieden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

### **§ 8 (Beendigung)**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, gilt § 6 Absatz 5 und 6.

### **§ 9 (Widerruf)**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats mit rechtsmittelfähigem Bescheid widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 3 und 4 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

### **§ 10 (Mitwirkungspflichten)**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Während des Förderzeitraums haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten vor Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums jeweils innerhalb der regulären Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 über das Bewerbungsportal der Hochschule aktualisierte Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 4 vorzulegen, um die Prüfung der Fortgewähr des Stipendiums zu ermöglichen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 (Veranstaltungsprogramm)**

Die HfMDK fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, vor allem durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

### **§ 12 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HfMDK in Kraft.

Frankfurt am Main, den 09.06.2016

Der Präsident  
Gez. Professor Christopher Brandt